

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2013
von Alex Gantner betreffend Änderung
Strassengesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 30. Oktober 2018,

beschliesst:

***Minderheitsantrag Felix Hoesch, Thomas Forrer, Rosmarie Joss,
Ruedi Lais, Barbara Schaffner, Daniel Sommer:***

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2013 von Alex Gantner wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. Oktober 2018

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Rosmarie Joss Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Martin Haab, Mettmenstetten; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Thomas Lamprecht, Bassersdorf; Christian Lucek, Dänikon; Ulrich Pfister, Egg; Martin Romer, Dietikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom; Revision Strassengesetz)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt und vom 30. Oktober 2018,

beschliesst:

I. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» oder «staatlich» durch den Ausdruck «Kanton» bzw. «kantonal» ersetzt: §§ 1; 6 Abs. 1; 26 Abs. 2; 28 Abs. 1; 36; 39 Abs. 1; 50 Marginalie, Abs. 1 und 2; 51 Abs. 1; 52 Abs. 1; 55 Abs. 1 sowie 57 Abs. 3.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «zuständige Direktion» ersetzt: §§ 11 Abs. 1; 15 Abs. 1 und 3; 26 Abs. 2 und 3; 40 Abs. 1 sowie 55 Abs. 2.

Änderung von Untermarginalien:

Im ganzen Gesetz werden die Ziffern bei den Untermarginalien durch Kleinbuchstaben ersetzt («a.» statt «1.»).

Vorbehalt

§ 2. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Flur- und Genossenschaftswege und über das Quartierplanverfahren.

Strassen

§ 3. ¹ Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fliessenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, insbesondere

lit. a–e unverändert.

f. Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsregelung sowie Signale, Lichtsignale, Markierungen und Verkehrsbeschränkungen (Verkehrsanordnungen),

lit. g und h unverändert.

i. Ausstattungselemente für Begegnungszonen,

lit. k und l werden zu lit. j und k.

l. Flächen für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum.

² Nicht zur Strasse gehören folgende Infrastrukturen, Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum:

- a. Gleiskörper, namentlich Unterbeton oder Schwellen und Schienen, sowie Anlagen zu deren Entwässerung,
- b. Oberbeton und Deckbelag, soweit diese ausschliesslich für die Strassenbahn zur Verfügung stehen,
- c. Fahrleitungen und deren Aufhängung,
- d. Haltestelleneinrichtungen, insbesondere Witterungsschutz, Vorrichtungen zur Fahrgastinformation und Verkaufsgeräte.

§ 5. ¹ Staatsstrassen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die gemäss Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen. Staats- und
Gemeinde-
strassen

² Die Strassen des kantonalen und regionalen Verkehrsplans in den Städten Zürich und Winterthur sind Strassen von überkommunaler Bedeutung im Sinne der §§ 43 ff.

³ Alle übrigen Strassen sind Gemeindestrassen.

2. Planung und Baubeschlüsse

§ 8. ¹ Der Kantonsrat legt in der Regel alle vier Jahre die Grundsätze der Weiterentwicklung, der Nutzung und der Finanzierung der Staatsstrassen sowie der Strassen mit überkommunaler Bedeutung fest. Planung von
Staatsstrassen

² Der Regierungsrat legt alle zwei Jahre die mittelfristige Planung für die Staatsstrassen und die Strassen mit überkommunaler Bedeutung fest. Er bringt sie dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Minderheitsantrag: Felix Hoesch, Thomas Forrer, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner, Daniel Sommer

§ 8. ¹ *Der Kantonsrat legt in der Regel alle vier Jahre die Grundsätze der Weiterentwicklung, der Nutzung und der Finanzierung der Staatsstrassen fest. Dabei sind die kantonalen und regionalen Verkehrspläne sowie die kommunalen Erschliessungspläne gemäss Planungs- und Baugesetz zu berücksichtigen.*

² *Der Regierungsrat legt alle zwei Jahre die mittelfristige Planung für die Staatsstrassen fest. Er bringt sie dem Kantonsrat zur Kenntnis.*

§ 9 wird aufgehoben.

Projekt-
bearbeitung

§ 12. ¹ Die für die Projektierung der Staatsstrassen zuständige Direktion gibt den kantonalen Amtsstellen, regionalen Planungsvereinigungen und Gemeinden, die vom Projekt in ihren Interessen berührt werden, in geeigneten Bearbeitungsstadien Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern und Begehren zu stellen.

² Gemeindestrassen werden von dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ projektiert; dieses hört die zuständige Direktion und die Nachbargemeinden rechtzeitig an, wenn deren Interessen berührt werden.

Gleichzeitige
Planaufgabe und
Publikation

§ 14 a. Die zuständigen Behörden koordinieren die Planaufgabe des Strassenprojekts und die Publikation der massgeblichen Verkehrsanordnungen.

Titel vor § 28:

1. Kostendeckung durch den Kanton

Strassenfonds

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Dem Strassenfonds werden insbesondere der Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, der kantonale Anteil der Schwerverkehrsabgabe, die für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben und weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen.

Abs. 3 unverändert.

Kommunale
Gesamtver-
kehrsprojekte

§ 31. ¹ Der Kanton kann Gemeinden Subventionen für den Bau oder den Ausbau von Gemeindestrassen gewähren, sofern dadurch deren Leistungsfähigkeit erhöht und Beeinträchtigungen im überkommunalen Verkehr verringert werden.

² Die Subventionen betragen höchstens die Hälfte der Projektkosten. Sie werden aufgrund der Wirkung der Massnahme im Sinne von Abs. 1 und einer Beurteilung anhand der Grundsätze gemäss § 14 festgelegt.

³ Pro Jahr dürfen höchstens 5% der Einlagen in den Strassenfonds als Subventionen ausgerichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten der Bemessung der Subventionen durch Verordnung.

Titel nach § 33:

4. Grundeigentümerbeiträge

Beitragspflicht

§ 33 a. ¹ Für die erstmalige Erstellung von Fahrbahnen für den motorisierten Individualverkehr in eingezonten Gebieten erhebt das verpflichtige Gemeinwesen Beiträge an die Kosten.

² Beitragspflichtig sind die Eigentümer von eingezonten und innerhalb eines Abstands von 25 Metern zur neuen Anlage gelegenen Grundstücken.

³ Schuldner des Beitrags ist, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstücks ist.

⁴ Führt die Anlage zu keiner Verbesserung der Erschliessung eines Grundstücks, werden keine Beiträge erhoben.

⁵ Das Gemeinwesen kann im Einzelfall aufgrund übergeordneter Interessen auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.

§ 33 b. ¹ Die Summe der Beiträge beträgt bei kommunalen Anlagen mindestens ein Viertel und höchstens ein Drittel, bei kantonalen Anlagen ein Viertel der Kosten einschliesslich Landerwerb. Bemessung

² Die Gemeinden legen den Anteil an den Kosten gemäss Abs. 1 nach Massgabe des Sondernutzens fest, den die Anlage für die beitragsbelasteten Grundstücke bewirkt. Dieser bestimmt sich aufgrund der Funktion der Strasse.

³ Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis der innerhalb des Abstands gemäss § 33 a Abs. 2 gelegenen Grundstücksflächen.

§ 33 c. Die Beiträge werden im Verfahren festgelegt und erhoben, welches das Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 für den Bezug von Mehrwertbeiträgen vorsieht. Erhebung

§ 33 d. ¹ Die Gemeinwesen fordern die Beiträge nach der Fertigstellung der Anlage unter Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist ein. Fälligkeit und Untergang

² Die Beitragspflicht erlischt 15 Jahre nach der Fertigstellung der Anlage.

§ 37. ¹ Sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage einer öffentlichen Strasse es gestatten, hat deren Eigentümer auf schriftliches Gesuch des Erstellers folgende Vorkehrungen zuzulassen: Verkehrs- und Versorgungsanlagen

- a. Verlegung von öffentlichen Verkehrsanlagen und -einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und von Versorgungsanlagen eines anderen Gemeinwesens,
- b. Verlegung entsprechender Anlagen und Einrichtungen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Bau- und Unterhaltspflicht	§ 43. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.
Einbezug in die kantonale Planung	<p>§ 44. ¹ Die Direktion bezieht die Städte in die Erarbeitung der Beschlüsse nach § 8 ein, soweit es um Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet geht.</p> <p>² Die Anträge der Städte werden berücksichtigt, sofern sie den kantonalen Interessen nicht widersprechen und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausreichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat über die nicht berücksichtigten Anträge.</p>
Projektierung	<p>§ 45. ¹ Unter Vorbehalt von Abs. 3 arbeiten die Städte die Projekte aus und setzen die zuständige Direktion darüber in Kenntnis. Die Direktion ist bei Projekten von besonderer Tragweite in die Erarbeitung einzubeziehen. Die Städte geben den interessierten regionalen Planungsverbänden und Nachbargemeinden in geeigneten Bearbeitungsstadien Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern und Begehren zu stellen.</p> <p>² Nach einer Vorprüfung durch die Direktion setzen die Städte die Projekte fest. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Projektfestsetzung. Der Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>³ Für die Ausarbeitung von Vorhaben, deren Finanzierung gemäss § 47 Abs. 1 lit. a voraussichtlich eine Ausgabenbewilligung des Kantonsrates erfordert, ist bis zur Ausgabenbewilligung die Direktion zuständig. Sie arbeitet hierfür mit der Stadt zusammen und kann dieser die Ausarbeitung übertragen, wenn der städtische Anteil an den Kosten voraussichtlich grösser ist als derjenige des Kantons. Die Zuständigkeit für die Festsetzung gemäss Abs. 2 bleibt davon unberührt.</p>
Projektgenehmigung	<p>§ 45 a. ¹ Die bereinigten Projekte bedürfen der Genehmigung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. des Regierungsrates, wenn sie von besonderer Tragweite sind oder Ausgaben nach § 47 Abs. 1 lit. a zur Folge haben, b. der Direktion in den übrigen Fällen. <p>² Im Genehmigungsgesuch legen die Städte dar, wie sie den Begehren gemäss § 45 Abs. 1 und den Vorprüfungsergebnissen gemäss § 45 Abs. 2 Rechnung getragen haben.</p> <p>³ Mit der Genehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.</p>
Finanzierung a. Grundsatz	<p>§ 46. ¹ Die für den Bau und für den Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur erforderlichen Ausgaben werden von den Städten bewilligt. Vorbehalten bleibt § 47.</p>

² Der Kanton leistet den Städten jährlich pauschale Beiträge. Die Beiträge werden nach den entsprechenden Ausgaben des Kantons für sein Strassennetz bemessen. Vorhaben gemäss § 47 Abs. 1 lit. a werden nicht über die pauschalen Beiträge finanziert.

³ Über die Pauschalbeiträge können diejenigen Aufwendungen finanziert werden, die den kantonalen Standards für städtische Strassen entsprechen.

⁴ Fehldeckungen sind durch die Städte mittelfristig auszugleichen.

§ 46 a. ¹ Über den Pauschalbetrag für den Bau werden die Erstellung, der Ausbau und die Erneuerung der Strassen mit überkommunaler Bedeutung finanziert. b. Bau

² Der jährliche Pauschalbetrag einer Stadt entspricht dem Produkt der Länge des städtischen Strassennetzes mit überkommunaler Bedeutung und der um einen Faktor erhöhten, im Budget für dieses Jahr vorgesehenen Investitionsausgaben des Kantons je Kilometer seines Strassennetzes.

³ Der Regierungsrat setzt den Faktor alle vier Jahre fest. Er berücksichtigt dabei namentlich die durch städtische Verhältnisse bedingten Mehrkosten und die im Strassenfonds zur Verfügung stehenden Mittel. Zeichnet sich ab, dass eine Fehldeckung mittelfristig nicht ausgeglichen werden kann, kann der Regierungsrat den Faktor nach zwei Jahren erhöhen.

⁴ Der Anspruch auf die Baupauschale entfällt, wenn im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr die Reservestellung einer Stadt das Doppelte des ihr zustehenden Betrags erreicht hat.

§ 46 b. ¹ Der jährliche Pauschalbetrag einer Stadt für den Unterhalt der Strassen entspricht dem Produkt der Länge der städtischen Strassennetze mit überkommunaler Bedeutung und der um einen Faktor erhöhten, im Budget für dieses Jahr vorgesehenen Unterhaltsaufwendungen des Kantons je Kilometer seines Strassennetzes. c. Unterhalt

² Der Regierungsrat setzt den Faktor alle vier Jahre fest. Er berücksichtigt dabei die durch städtische Verhältnisse bedingten Mehrkosten und die Reserven angemessen. Zeichnet sich ab, dass eine Fehldeckung mittelfristig nicht ausgeglichen werden kann, kann der Regierungsrat den Faktor nach zwei Jahren erhöhen.

§ 47. ¹ Die Ausgaben für folgende Vorhaben werden von dem d. Ausnahmen
nach Finanzhaushaltrecht zuständigen kantonalen Organ bewilligt:

a. Vorhaben, deren Kosten zulasten des Kantons 6 Mio. Franken übersteigen,

b. Planung und Projektierung von Vorhaben, wenn die Kosten zulasten des Kantons Fr. 300 000 übersteigen.

² Die Städte reichen die entsprechenden Anträge bei der zuständigen Direktion ein.

³ Die Festsetzung der Projekte setzt die Ausgabenbewilligung voraus.

e. Bericht-
erstattung

§ 48. Über die Verwendung der mit den Pauschalbeträgen und Ausgabenbewilligungen nach § 47 Abs. 1 lit. a zur Verfügung gestellten Mittel und den Stand der Reservestellungen bzw. Fehldeckungen erstatten die Städte der zuständigen Direktion jährlich bis Ende März für das in diesem Zeitpunkt abgeschlossene Rechnungsjahr Bericht.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bau
a. Grundsatz

§ 53. ¹ Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf deren Gesuch die Projektierung und den Bau von Staatsstrassen auf ihrem Gebiet allgemein übertragen. Im Einzelfall erfolgt die Übertragung durch die zuständige Direktion.

² Die Übertragung darf überkommunale Interessen nicht beeinträchtigen.

b. Projektierung
und Ausführung

§ 54. ¹ Wichtige Entscheide, wie die Aufnahme von Projektierungsarbeiten, der vorsorgliche Kauf von Grundstücken, die Einleitung von Landerwerbsverfahren sowie die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die zuständige Direktion.

² Für die Festsetzung der Projekte gilt § 15 Abs. 1.

Unterhalt

§ 56. ¹ Die zuständige Direktion kann den Unterhalt von Staatsstrassen der Standortgemeinde auf deren Gesuch allgemein oder im Einzelfall übertragen; sie hat dem Begehren zu entsprechen, wenn sich die Gemeinde für mindestens fünf Kalenderjahre verpflichtet und den Unterhalt fach- und zeitgerecht besorgt.

² Die Gemeinde wird zu einem Ansatz entschädigt, der den durchschnittlichen Aufwendungen des Kantons für den Unterhalt der Staatsstrassen in vergleichbaren Verhältnissen entspricht. Aussergewöhnliche Arbeiten werden zusätzlich vergütet, sofern sie mit vorgängiger Zustimmung der zuständigen Direktion durchgeführt worden sind.

³ Über die Höhe der Vergütung entscheidet die zuständige Direktion.

Sondergebrauch |

§ 57. ¹ Die zuständige Direktion kann für Staatsstrassen der Standortgemeinde auf deren Gesuch die Regelung der Inanspruchnahme zu privaten Zwecken allgemein oder im Einzelfall übertragen.

² Sie hat Begehren auf Regelung des Sondergebrauchs zu entsprechen, wenn die Gemeinde den Unterhalt besorgt; die Einnahmen sind dabei an die Ersatzforderung gegenüber dem Kanton anzurechnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Titel nach § 58:

VII. Nationalstrassen

§ 58 a. ¹ Der Regierungsrat nimmt Stellung zu Planungen und Projekten des Bundes von besonderer Tragweite im Sinne von Art. 10, 19 und 27 b des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG). Interessenwahrung

² Im Übrigen wird der Kanton durch die zuständige Direktion vor den Bundesbehörden vertreten.

§ 58 b. ¹ Der Kanton kann sich dem Bund gegenüber verpflichten, für das Kantonsgebiet und im kantonsnahen Gebiet Aufgaben im Nationalstrassenbereich zu übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgabe im kantonalen Interesse liegt und der Bund die Kosten trägt. Übernahme von Bundesaufgaben; weitere Leistungen

² Unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes kann der Kanton unter Kostenbeteiligung weitere oder weitergehende Leistungen beim Unterhalt, bei der baulichen Ausrüstung und beim Verkehrsmanagement von Nationalstrassen erbringen, wenn diese von überwiegendem kantonalem Interesse sind.

³ Zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben gemäss Abs. 1 können Fonds geführt werden. Aufgaben gemäss Abs. 2 werden aus dem Strassenfonds finanziert.

§ 58 c. ¹ Für Landumlegungen bei Nationalstrassen gilt § 20. Landumlegung

² Der Kanton hat in Landumlegungsverfahren die Stellung eines beteiligten Grundeigentümers, auch wenn er nur Land anzutreten hat.

³ Über eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäss Art. 37 NSG beschliesst der Regierungsrat. Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten.

§ 58 d. Für die Erteilung der Rechte für den Bau, die Erweiterung und die Bewirtschaftung von Nebenanlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 NSG ist der Regierungsrat zuständig. Nebenanlagen

Titel «VII. Schlussbestimmungen» wird zu Titel «VIII. Schlussbestimmungen».

§§ 59–62 werden aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 67. Das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom . . .

§ 1. Innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung legt der Regierungsrat dem Kantonsrat erstmals die Grundsätze gemäss § 8 Abs. 1 zum Beschluss vor. Bis zum erstmaligen Beschluss des Regierungsrates über die Strassenplanung bleibt die bisherige Bestimmung betreffend Bauprogramm (alt § 8) anwendbar.

§ 2. Forderungen für Beiträge von Grundeigentümern, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung von einer Schätzungskommission festgesetzt wurden und die Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens sind, unterstehen bisherigem Recht (alt § 62).

§ 3. Hat der Kanton bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu einem Projekt Begehren gemäss alt § 45 Abs. 1 bereits geäussert, entfällt die Vorprüfung nach neu § 45 Abs. 2.

§ 4. Die Finanzierung von Vorhaben, deren Kosten die Ausgabenkompetenz der Städte gemäss neu § 47 Abs. 1 übersteigen, erfolgt durch kommunale Ausgabenbewilligung und über die Bau- bzw. die Unterhaltungspauschalen, wenn die Projekte bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gemäss § 16 aufgelegt wurden. Der Regierungsrat berücksichtigt diese Vorhaben bei der erstmaligen Festsetzung der Faktoren nach neuem Recht. Die Schlussabrechnungen für diese Vorhaben sind der zuständigen Direktion spätestens zwei Jahre nach der Bauvollendung einzureichen.

§ 5. Ausgenommen von § 4 der Übergangsbestimmungen sind Vorhaben, deren Erarbeitung gemäss neu § 45 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Kantons fällt, wenn die Ausgabenbewilligung durch die Stadt nicht innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erfolgt.

§ 6. Die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bestehenden Reserven bzw. Fehldeckungen in den Bau- und den Unterhaltungspauschalen werden übertragen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat und der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates von dessen Geschäftsleitung verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 31. März 2014 unterstützte der Kantonsrat die von Alex Gantner, Maur, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, am 28. Oktober 2013 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Änderung Strassengesetz mit 87 Stimmen vorläufig.

Die eingereichte parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Strassengesetz wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» oder «staatlich» durch den Ausdruck «Kanton» bzw. «kantonal» ersetzt: §§ 1; 6 Abs. 1; 26 Abs. 2; 36; 39; 50 Marginalie, Abs. 1 und 2; 51 Abs. 1; 52 Abs. 1; 55 Abs. 1 sowie 57 Abs. 2 und 3.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «zuständige Direktion» ersetzt: §§ 11 Abs. 1; 15 Abs. 1 und 3; 26 Abs. 2 und 3; 40; 54 sowie 55 Abs. 2.

Änderung von Untermarginalien:

Im ganzen Gesetz werden die Ziffern bei den Untermarginalien durch Kleinbuchstaben ersetzt («a.» statt «1.»).

§ 2. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Flur- und Genossenschaftswege und über das Quartierplanverfahren.

Strassen

§ 3. ¹ Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fliessenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, insbesondere

lit. a–e unverändert;

f. Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsregelung sowie Verkehrszeichen einschliesslich technische Einrichtungen zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum,

lit. g und h unverändert;

i. Ausstattungselemente für Begegnungszonen,

lit. k und l werden zu lit. j und k.

l. Flächen für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum.

² Nicht zur Strasse gehören folgende Infrastrukturen, Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum:

a. Gleiskörper, namentlich Unterbeton oder Schwellen und Schienen, sowie Anlagen zu deren Entwässerung,

b. Oberbeton und Deckbelag, soweit diese ausschliesslich für die Strassenbahn zur Verfügung stehen,

c. Fahrleitungen und deren Aufhängung,

d. Haltestelleneinrichtungen, insbesondere Witterungsschutz, Vorrichtungen zur Fahrgastinformation und Verkaufsgeräte.

Staats- und
Gemeinde-
strassen

§ 5. ¹ Staatsstrassen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die gemäss Planungs- und Baugesetz in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen.

² Die Strassen des kantonalen und regionalen Verkehrsplans in den Städten Zürich und Winterthur sind Strassen von überkommunaler Bedeutung im Sinne der §§ 43 ff.

³ Alle übrigen Strassen sind Gemeindestrassen.

2. Planung und Baubeschlüsse

Planung von
Staatsstrassen

§ 8. ¹ Der Kantonsrat legt in der Regel alle vier Jahre die Grundsätze der Weiterentwicklung, der Nutzung und der Finanzierung der Staatsstrassen sowie der Strassen mit überkommunaler Bedeutung fest.

² Der Regierungsrat legt alle zwei Jahre die mittelfristige Planung für die Staatsstrassen und die Strassen mit überkommunaler Bedeutung fest. Er bringt sie dem Kantonsrat zur Kenntnis.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 12. ¹ Die für die Projektierung der Staatsstrassen zuständige Direktion gibt den kantonalen Amtsstellen, regionalen Planungsvereinigungen und Gemeinden, die vom Projekt in ihren Interessen berührt werden, in geeigneten Bearbeitungsstadien Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern und Begehren zu stellen. Projektbearbeitung

² Gemeindestrassen werden von dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ projektiert; dieses hört die zuständige Direktion und die Nachbargemeinden rechtzeitig an, wenn deren Interessen berührt werden.

IV. Finanzierung

1. Strassenfonds

§ 28. ¹ Dem Strassenfonds werden insbesondere der Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, der kantonale Anteil der Schwerverkehrsabgabe, die für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben und weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen. Einnahmen

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

§ 28 a. ¹ Die dem Kanton anfallenden Kosten für den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für Staatsbeiträge werden mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt. Mittelverwendung;
Grundsatz

² Bis zur Verwirklichung des Radwegnetzes auf der Grundlage der regionalen Richtpläne stellt der Kantonsrat für diesen Zweck jährlich mindestens 10 Mio. Franken im Budget ein. Die Summe verändert sich gemäss der Entwicklung des zürcherischen Baukostenindex seit 1. Dezember 1986.

§ 31. ¹ Der Kanton kann Gemeinden Subventionen für den Bau oder den Ausbau von Gemeindestrassen gewähren, sofern dadurch deren Leistungsfähigkeit erhöht und Beeinträchtigungen im überkommunalen Verkehr verringert werden. Kommunale
Gesamtverkehrsprojekte

² Die Subventionen betragen höchstens die Hälfte der Projektkosten. Sie werden aufgrund der Wirkung der Massnahme im Sinne von Abs. 1 und einer Beurteilung anhand der Grundsätze gemäss § 14 festgelegt.

³ Pro Jahr dürfen höchstens 5% der Einlagen in den Strassenfonds als Subventionen ausgerichtet werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten der Bemessung der Subventionen durch Verordnung.

Zwischentitel vor § 33:

2. Leistungen Dritter

3. Grundeigentümerbeiträge

- Beitragspflicht* § 33 a. ¹ Für die erstmalige Erstellung von Fahrbahnen für den motorisierten Individualverkehr in eingezonten Gebieten erhebt das baupflichtige Gemeinwesen Beiträge an die Kosten.
- ² Beitragspflichtig sind die Eigentümer von eingezonten und innerhalb eines Abstands von 25 Metern zur neuen Anlage gelegenen Grundstücken.
- ³ Schuldner des Beitrags ist, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- ⁴ Führt die Anlage zu keiner Verbesserung der Erschliessung eines Grundstücks, werden keine Beiträge erhoben.
- ⁵ Das Gemeinwesen kann im Einzelfall aufgrund übergeordneter Interessen auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.
- Bemessung* § 33 b. ¹ Die Summe der Beiträge beträgt bei kommunalen Anlagen mindestens ein Viertel und höchstens ein Drittel, bei kantonalen Anlagen ein Viertel der Kosten einschliesslich Landerwerb.
- ² Die Gemeinden legen den Anteil an den Kosten gemäss Abs. 1 nach Massgabe des Sondernutzens fest, den die Anlage für die beitragsbelasteten Grundstücke bewirkt. Dieser bestimmt sich aufgrund der Funktion der Strasse.
- ³ Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis der innerhalb des Abstands gemäss § 33 a Abs. 2 gelegenen Grundstücksflächen.
- Erhebung* § 33 c. Die Beiträge werden im Verfahren festgelegt und erhoben, welches das Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 für den Bezug von Mehrwertbeiträgen vorsieht.
- Fälligkeit und Untergang* § 33 d. ¹ Die Gemeinwesen fordern die Beiträge nach der Fertigstellung der Anlage unter Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist ein.
- ² Die Beitragspflicht erlischt 15 Jahre nach der Fertigstellung der Anlage.

§ 37. ¹ Sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage einer öffentlichen Strasse es gestatten, hat deren Eigentümer auf schriftliches Gesuch des Erstellers folgende Vorkehrungen zuzulassen:

Verkehrs- und
Versorgungs-
anlagen

- a. Verlegung von öffentlichen Verkehrsanlagen und -einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes und von Versorgungsanlagen eines anderen Gemeinwesens,
 - b. Verlegung entsprechender Anlagen und Einrichtungen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 43. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Bau- und Unter-
haltungspflicht

§ 44. ¹ Die Direktion bezieht die Städte in die Erarbeitung der Beschlüsse nach § 8 ein, soweit es um Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet geht.

Einbezug
in die kantonale
Planung

² Die Anträge der Städte werden berücksichtigt, sofern sie den kantonalen Interessen nicht widersprechen und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausreichen.

³ Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat über die nicht berücksichtigten Anträge.

§ 45. ¹ Unter Vorbehalt von Abs. 3 arbeiten die Städte die Projekte aus und setzen die zuständige Direktion darüber in Kenntnis. Die Direktion ist bei Projekten von besonderer Tragweite in die Erarbeitung einzubeziehen. Die Städte geben den interessierten regionalen Planungsverbänden und Nachbargemeinden in geeigneten Bearbeitungsstadien Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern und Begehren zu stellen.

Projektierung

² Nach einer Vorprüfung durch die Direktion setzen die Städte die Projekte fest. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Projektfestsetzung. Der Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Für die Ausarbeitung von Vorhaben, deren Finanzierung gemäss § 47 Abs. 1 lit. a voraussichtlich eine Ausgabenbewilligung des Kantonsrates erfordert, ist bis zur Ausgabenbewilligung die Direktion zuständig. Sie arbeitet hierfür mit der Stadt zusammen und kann dieser die Ausarbeitung übertragen, wenn der städtische Anteil an den Kosten voraussichtlich grösser ist als derjenige des Kantons. Die Zuständigkeit für die Festsetzung gemäss Abs. 2 bleibt davon unberührt.

- § 45 a. ¹ Die bereinigten Projekte bedürfen der Genehmigung
- a. des Regierungsrates, wenn sie von besonderer Tragweite sind oder Ausgaben nach § 47 Abs. 1 lit. a zur Folge haben,
 - b. der Direktion in den übrigen Fällen.

Projekt-
genehmigung

² Im Genehmigungsgesuch legen die Städte dar, wie sie den Begehren gemäss § 45 Abs. 1 und den Vorprüfungsergebnissen gemäss § 45 Abs. 2 Rechnung getragen haben.

³ Mit der Genehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.

Finanzierung
a. Grundsatz

§ 46. ¹ Die für den Bau und für den Unterhalt der Strassen mit Finanzierung überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur erforderlichen Ausgaben werden von den Städten bewilligt. Vorbehalten bleibt § 47.

² Der Kanton leistet den Städten jährlich pauschale Beiträge. Die Beiträge werden nach den entsprechenden Ausgaben des Kantons für sein Strassennetz bemessen. Vorhaben gemäss § 47 Abs. 1 lit. a werden nicht über die pauschalen Beiträge finanziert.

³ Über die Pauschalbeiträge können diejenigen Aufwendungen finanziert werden, die den kantonalen Standards für städtische Strassen entsprechen.

⁴ Fehldeckungen sind durch die Städte mittelfristig auszugleichen.

b. Bau

§ 46 a. ¹ Über den Pauschalbetrag für den Bau werden die Erstellung, der Ausbau und die Erneuerung der Strassen mit überkommunaler Bedeutung finanziert.

² Der jährliche Pauschalbetrag einer Stadt entspricht dem Produkt der Länge des städtischen Strassennetzes mit überkommunaler Bedeutung und der um einen Faktor erhöhten, im Budget für dieses Jahr vorgesehenen Investitionsausgaben des Kantons je Kilometer seines Strassennetzes.

³ Der Regierungsrat setzt den Faktor alle vier Jahre fest. Er berücksichtigt dabei namentlich die durch städtische Verhältnisse bedingten Mehrkosten und die im Strassenfonds zur Verfügung stehenden Mittel. Zeichnet sich ab, dass eine Fehldeckung mittelfristig nicht ausgeglichen werden kann, kann der Regierungsrat den Faktor nach zwei Jahren erhöhen.

⁴ Der Anspruch auf die Baupauschale entfällt, wenn im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr die Reservestellung einer Stadt das Doppelte des ihr zustehenden Betrags erreicht hat.

c. Unterhalt

§ 46 b. ¹ Der jährliche Pauschalbetrag einer Stadt für den Unterhalt der Strassen entspricht dem Produkt der Länge der städtischen Strassennetze mit überkommunaler Bedeutung und der um einen Faktor erhöhten, im Budget für dieses Jahr vorgesehenen Unterhaltsaufwendungen des Kantons je Kilometer seines Strassennetzes.

² Der Regierungsrat setzt den Faktor alle vier Jahre fest. Er berücksichtigt dabei die durch städtische Verhältnisse bedingten Mehrkosten und die Reserven angemessen. Zeichnet sich ab, dass eine Fehldeckung mittelfristig nicht ausgeglichen werden kann, kann der Regierungsrat den Faktor nach zwei Jahren erhöhen.

§ 47. ¹ Die Ausgaben für folgende Vorhaben werden von dem nach *d. Ausnahmen* Finanzhaushaltrecht zuständigen kantonalen Organ bewilligt:

- a. Vorhaben, deren Kosten zulasten des Kantons 6 Mio. Franken übersteigen,
- b. Planung und Projektierung von Vorhaben, wenn die Kosten zulasten des Kantons 300 000 Franken übersteigen.

² Die Städte reichen die entsprechenden Anträge bei der zuständigen Direktion ein.

³ Die Festsetzung der Projekte setzt die Ausgabenbewilligung voraus.

§ 48. Über die Verwendung ... Bericht.
Abs. 2 wird aufgehoben.

*e. Bericht-
erstattung*

§ 53. ¹ Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf deren Gesuch *Bau* die Projektierung und den Bau von Staatsstrassen auf ihrem Gebiet *a. Grundsatz* allgemein übertragen. Im Einzelfall erfolgt die Übertragung durch die zuständige Direktion.

² Die Übertragung darf überkommunale Interessen nicht beeinträchtigen.

§ 54. ¹ Wichtige Entscheide, wie die Aufnahme von Projektierungsarbeiten, der vorsorgliche Kauf von Grundstücken, die Einleitung von Landerwerbsverfahren sowie die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die zuständige Direktion. *b. Projektierung und Ausführung*

² Für die Festsetzung der Projekte gilt § 15 Abs. 1.

§ 56. ¹ Die zuständige Direktion kann den Unterhalt von Staatsstrassen ... besorgt. *Unterhalt*

² Die Gemeinde wird ... Aufwendungen des Kantons ... Aussergewöhnliche Arbeiten ... vorgängiger Zustimmung der zuständigen Direktion durchgeführt worden sind.

³ ... entscheidet die zuständige Direktion.

Unterhalt § 57. ¹ Die zuständige Direktion kann für Staatsstrassen ...
² Sie hat Begehren auf Regelung des Sondergebrauchs zu entsprechen, wenn ... Ersatzforderung gegenüber dem Kanton anzurechnen.
 Abs. 3 und 4 unverändert.

VII. Nationalstrassen

Interessenwahrung § 58 a. ¹ Der Regierungsrat nimmt Stellung zu Planungen und Projekten des Bundes von besonderer Tragweite im Sinne von Art. 10, 19 und 27b des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG).

² Im Übrigen wird der Kanton durch die zuständige Direktion vor den Bundesbehörden vertreten.

Übernahme von Bundesaufgaben; weitere Leistungen § 58 b. ¹ Der Kanton kann sich dem Bund gegenüber verpflichten, für das Kantonsgebiet und im kantonsnahen Gebiet Aufgaben im Nationalstrassenbereich zu übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgabe im kantonalen Interesse liegt und der Bund die Kosten trägt.

² Unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes kann der Kanton unter Kostenbeteiligung weitere oder weiter gehende Leistungen beim Unterhalt, bei der baulichen Ausrüstung und beim Verkehrsmanagement von Nationalstrassen erbringen, wenn diese von überwiegendem kantonalem Interesse sind.

³ Zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben gemäss Abs. 1 können Fonds geführt werden. Aufgaben gemäss Abs. 2 werden aus dem Strassenfonds finanziert.

Landumlegung § 58 c. ¹ Für Landumlegungen bei Nationalstrassen gilt § 20 dieses Gesetzes.

² Der Kanton hat in Landumlegungsverfahren die Stellung eines beteiligten Grundeigentümers, auch wenn er nur Land anzutreten hat.

³ Über eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäss Art. 37 NSG beschliesst der Regierungsrat. Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten.

Nebenanlagen § 58 d. Zur Erteilung der Rechte für den Bau, die Erweiterung und die Bewirtschaftung von Nebenanlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 NSG ist der Regierungsrat zuständig.

VIII. Schlussbestimmungen

§§ 59–62 werden aufgehoben.

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 wird aufgehoben.

III. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom . . .

§ 1. Innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung legt der Regierungsrat dem Kantonsrat erstmals die Grundsätze gemäss § 8 Abs. 1 zum Beschluss vor. Bis zum erstmaligen Beschluss des Regierungsrates über die Strassenplanung bleibt die bisherige Bestimmung betreffend Bauprogramm (alt § 8) anwendbar.

§ 2. Forderungen für Beiträge von Grundeigentümern, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung von einer Schätzungskommission festgesetzt worden und die Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens sind, unterstehen bisherigem Recht (alt § 62).

§ 3. Hat der Kanton bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu einem Projekt Begehren gemäss alt § 45 Abs. 1 bereits geäussert, entfällt die Vorprüfung nach neu § 45 Abs. 2.

§ 4. Die Finanzierung von Vorhaben, deren Kosten die Ausgabenkompetenz der Städte gemäss neu § 47 Abs. 1 übersteigen, erfolgt durch kommunale Ausgabenbewilligung und über die Bau- bzw. die Unterhaltungspauschalen, wenn die Projekte bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gemäss § 16 aufgelegt wurden. Der Regierungsrat berücksichtigt diese Vorhaben bei der erstmaligen Festsetzung der Faktoren nach neuem Recht. Die Schlussabrechnungen für diese Vorhaben sind der zuständigen Direktion spätestens zwei Jahre nach der Bauvollendung einzureichen.

§ 5. Ausgenommen von § 4 der Übergangsbestimmungen sind Vorhaben, deren Erarbeitung gemäss neu § 45 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Kantons fällt, wenn die Ausgabenbewilligung durch die Stadt nicht innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erfolgt.

§ 6. Die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bestehenden Reserven bzw. Fehldeckungen in den Bau- und den Unterhaltungspauschalen werden übertragen.

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat (vom 25. Oktober 2016)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat die Vorberatung der parlamentarischen Initiative «KR-Nr. 323/2013 betreffend Änderung Strassengesetz», die vom Kantonsrat am 31. März 2014 mit 87 Stimmen vorläufig unterstützt worden ist, vorbehaltlich der Schlussabstimmung und allfälliger Rückkommensanträge am 28. Juni 2016 abgeschlossen. Der Erstinitiant hat das Recht auf Anhörung wahrgenommen (§ 50a Geschäftsreglement des Kantonsrates).

Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) stimmt der Initiative mit 9:4 Stimmen (2 Enthaltungen) zu.

Die Mehrheit stimmt der parlamentarischen Initiative (PI) aus folgenden Gründen zu: Die Teilrevision des Strassengesetzes von 1981 scheiterte Ende November 2011 im Kantonsrat. Der Regierungsrat unternahm bisher keinen Anlauf zu einer modifizierten Teilrevision. Deshalb übernimmt die PI die damals unbestrittenen Teile und strebt ein modernes Strassengesetz an, das mit übergeordneten Gesetzen harmonisiert. Dabei sollen die Kompetenzen zwischen dem Kanton und den beiden Städten Zürich und Winterthur neu geregelt werden und der Kantonsrat kann den Strassenbaubericht künftig nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern analog zum öffentlichen Verkehr aktiv mitgestalten.

Die Minderheit sieht keinen Bedarf das Strassengesetz im Sinne der PI zu ändern. Abgelehnt wird insbesondere die Kompetenzbescheidung bei den beiden Städten Zürich und Winterthur. Das neue System spiegelt die verkehrlichen Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung nicht. Diese Neuordnung kann in der Praxis zu komplexen Abgrenzungsproblemen und erhöhtem Koordinationsbedarf zwischen Kanton und Städten führen. Es gibt keinen Grund das bisher gut funktionierende Zusammenspiel in der beabsichtigten Art und Weise zu gefährden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (vom 5. April 2017)

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 25. Oktober 2016 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2013 betreffend Änderung Strassengesetz im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Die parlamentarische Initiative nimmt die Vorlage 4674 zur Revision des Strassengesetzes wieder auf, die der Kantonsrat am 28. November 2011 abgelehnt hat. Jene Vorlage sah neue Planungsbeschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates vor, die auch die Strassen von überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur umfassen sollten. Zudem sollte die Rolle des Kantons bei grösseren Projekten auf diesen Strassen gestärkt werden; neu sollten kantonale Behörden die Mittel für Projekte bewilligen, wenn diese einen gewissen Betrag überschritten. Heute liegen diese Kompetenzen abschliessend bei den städtischen Behörden. Zudem sah die Revision eine Aktualisierung des Gesetzes vor. Die vorliegende parlamentarische Initiative entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis der damaligen Kommissionsberatung (Vorlage 4674a) und weist daher gegenüber der vom Regierungsrat ausgearbeiteten Vorlage (Vorlage 4674) einige Änderungen auf. Insbesondere entsprechen die Regelungen betreffend Grundeigentümerbeiträge (§§ 33a ff. Strassengesetz; StrG, LS 722.1) der Vorlage 4674a und nicht der Vorlage des Regierungsrates. Zudem ist § 14 StrG entgegen der Vorlage 4674 nicht Gegenstand der vorliegenden Initiative. Der Regierungsrat nahm mit Schreiben vom 20. April 2011 (RRB Nr. 519/2011) Stellung zu den damals in der Kommission vorgebrachten Änderungsanträgen (vgl. auch RRB Nr. 835/2011). Mit Beschluss Nr. 835/2011 unterstützte der Regierungsrat den Änderungsantrag Ihrer Kommission, die vom Regierungsrat auf 3 Mio. Franken festgelegte Zuständigkeitsgrenze auf 6 Mio. Franken und die Zuständigkeitsgrenze für Planungs- und Projektierungskredite von Fr. 150 000 auf Fr. 300 000 zu erhöhen (§ 47 StrG).

Die Regelung der Grundeigentümerbeiträge (§§ 33a ff. StrG) der parlamentarischen Initiative weicht, wie bereits erwähnt, von der Vorlage des Regierungsrates ab. Mit Schreiben vom 20. April 2011 an Ihre Kommission (RRB Nr. 519/2011) äusserte sich der Regierungsrat ablehnend zu den Änderungen Ihrer Kommission. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass Fussgängeranlagen nicht vollständig von der Beitragspflicht ausgenommen werden sollen (§ 33a Abs. 1 StrG). Zudem sprechen wir uns weiterhin dagegen aus, den zu überwältigenden Kostenanteil auf höchstens einen Drittel der Kosten zu beschränken (§ 33b Abs. 1 StrG). Fusswege gehören gemäss dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843) zu den Groberschliessungsanlagen, für die Beiträge zu erheben sind. Die Verordnung vom 30. November 1981 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG, SR 843.1) schreibt sodann vor, dass bei Groberschliessungsanlagen mindestens 30% der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu überwälzen sind (Art. 1 Abs. 1 VWEG). Es erscheint nach wie vor fraglich, ob die in der Initiative vorgeschla-

gene Grundeigentümerbeitragsregelung mit dem Bundesrecht vereinbar ist.

Da die parlamentarische Initiative weitgehend der Vorlage 4674 entspricht, beantragen wir, der parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2013 unter Berücksichtigung der erwähnten Ausführungen zuzustimmen.

2. Die SP hat einen Änderungsantrag zur parlamentarischen Initiative gestellt, der insbesondere darauf abzielt, dass Strassen mit überkommunaler Bedeutung nicht von den in § 8 StrG neu vorgesehenen Planungsbeschlüssen von Kantonsrat und Regierungsrat erfasst sein sollen. Diese Regelung stellt indessen gerade eine zentrale Änderung gegenüber dem heutigen Rechtszustand dar, bei dem die Strassen von überkommunaler Bedeutung vom kantonalen Bauprogramm aufgenommen sind. Mit der in § 44 der Initiative neu vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass die Zuständigkeiten der beiden Städte angemessen gewahrt bleiben. Daher lehnen wir den Änderungsantrag der SP ab. Sollte dieser weiterverfolgt werden, so müsste folgerichtig auch § 44 der Initiative angepasst werden.

3. Die parlamentarische Initiative sieht – analog zur Vorlage 4674 – vor, dass die Zuständigkeiten der Direktionen nicht mehr im Gesetz geregelt werden. Das Gesetz verweist auf die «zuständige Direktion». Damit wird der Regierung die Regelung der Zuständigkeiten überlassen. Wir sehen vor, die Zuständigkeiten in einer Ausführungsverordnung zu regeln.

4. Der Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des Innern hat mit Schreiben vom 17. Februar 2017 zur parlamentarischen Initiative Stellung genommen (Beilage). Wir ersuchen Sie, auch die allgemeinen, alle parlamentarischen Initiativen zum Strassengesetz betreffenden Bemerkungen in der Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes zu beachten. Die vorliegende Initiative beruht auf einer früheren Fassung des Strassengesetzes und ist insbesondere in Bezug auf §§ 28 ff. anzupassen. Zudem besteht Koordinationsbedarf mit anderen parlamentarischen Initiativen, dem im Verlauf der weiteren Beratung und Beschlussfassung Rechnung zu tragen ist.

5. Durch die beabsichtigte Änderung des Strassengesetzes ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11). Deshalb ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat die Stellungnahme des Regierungsrates vom 5. April 2017 zur Kenntnis genommen und stellt dem Kantonsrat folgenden Antrag:

Die Mehrheit der Kommission der Kommission steht hinter der abgeänderten parlamentarischen Initiative (PI). Die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter entsprechen im Grundsatz noch immer denjenigen, die im Bericht der Kommission vom 5. April 2017 festgehalten sind (vgl. Punkt 2). Im Sinne der dort genannten Neuregelung der Kompetenzen zwischen dem Kanton und den Städten Winterthur und Zürich, wurden in §§ 3 und 14a zusätzlich Bestimmungen eingefügt, die das Anliegen des dringlichen Postulats KR-Nr. 22/2016 betreffend Anpassung der kantonalen Signalisationsverordnung (Vorlage 5332) auf Stufe Gesetz vorbereiten: Die Städte Zürich und Winterthur sollen letztlich auch dann die Zustimmung des Kantons einholen, wenn ihre Verkehrsanordnungen den Verkehr auf überkommunalen bzw. vom Kanton mitfinanzierten Strassen innerhalb des Stadtgebietes beeinflussen. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss Nr. 72/2018 festgehalten, dass es zumindest wünschbar ist, dass Strassenprojekte und Verkehrsanordnungen gleichzeitig verfügt und publiziert werden. Der Erstinitiant ist mit der Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in die PI einverstanden.

Neben der erwähnten inhaltlichen Änderungen mussten bei der Umsetzung der PI zahlreiche formale Änderungen vorgenommen werden. Das ist nötig, weil die PI inzwischen, insbesondere in Bezug auf §§ 28 ff., nicht mehr das heute geltende Strassengesetz abbildet. So entspricht § 28 Abs. 1 der PI bezüglich der Einreihung (nicht aber im Inhalt) § 28 Abs. 2 des aktuellen Strassengesetzes, § 28a nunmehr § 28 Abs. 1 StrG und § 28a der PI ist mit der Anpassung des Strassengesetzes vom 25. November 2013 inzwischen sogar bereits umgesetzt. Die Marginalie zu § 57 lautet «Sondergebrauch» und nicht nochmals «Unterhalt» wie in § 56 (Verschreiber in der PI). Alle diese rein formellen Änderungen sind ebenso wie die inhaltlichen in der Vorlage mit Randstrichen bezeichnet.

Die Minderheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative nach wie vor ab, die Argumente bleiben auch hier grundsätzlich dieselben wie diejenigen im Bericht vom 5. April 2017 (vgl. Punkt 2). Die Mehrheit lehnt den für die Minderheit zentralen Antrag zu § 8 ab. Dieser sollte festhalten, dass Strassen mit überkommunaler Bedeutung nicht von den in § 8 StrG neu vorgesehenen Planungsbeschlüssen von Kantonsrat und Regierungsrat erfasst sein sollen. Dieser Antrag hätte den Städten Winterthur und Zürich wichtige, bisherige Kompetenzen gesichert. Das Aufnehmen der Anliegen der Vorlage 5332 ins Ge-

setz und das in Aussichtstellen weiterer Änderungen in der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) gehen in dieselbe Richtung: Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Städten Zürich und Winterthur in der Verkehrspolitik war in den letzten Jahren erfolgreich. Mit den initiierten Änderungen des Strassengesetzes wird diese gute Zusammenarbeit ohne Not infrage gestellt. Statt dass die Autonomie von Gemeinden und Städten in der Verkehrspolitik generell gestärkt wird, kann der Kanton künftig seine Ideen und Konzepte durchsetzen, auch wenn diese nicht mit den lokalen Bedürfnissen abgestimmt sind.